



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1989

Nummer 15

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	16. 3. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	190
2331	15. 3. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes	190
34	14. 3. 1989	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	191
7125	17. 3. 1989	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	191
	20. 3. 1989	Nachtrag Nr. 11 zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen	192

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministers
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

Vom 16. März 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 386), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 180), geändert durch Verordnung vom 9. November 1987 (GV. NW. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 bis A 9 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.“
2. In § 4 Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,“ die Wörter
„dem Chemischen Landesuntersuchungsamt der Regierungspräsident Münster, der Landesanstalt für Fischerei der Regierungspräsident Arnsberg,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1989

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 190.

2331

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Architektengesetzes**

Vom 15. März 1989

Auf Grund § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Architektengesetzes (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1989 (GV. NW. S. 44), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 11. März 1979 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt: „(DVO-ArchG NW)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist zu führen

1. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 ArchG NW durch Vorlage des Abschlußzeugnisses einer deutschen Hochschule oder einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt und einer Bescheinigung der Person oder Stelle, bei der der Bewerber praktisch tätig war;
2. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) und Satz 2 ArchG NW durch Vorlage einer Bescheinigung der deutschen Hochschule oder der anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt, an welcher der Bewerber seine Lehrtätigkeit ausübt;
3. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) ArchG NW durch Bescheinigungen des Dienstherrn oder durch Vorlage entsprechender Prüfungsnachweise;

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die Vorlage des Befähigungsnachweises nach § 4 Abs. 1 Satz 4 ArchG NW ausreichend.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. In § 4 werden in der zweiten Klammer die Wörter „§ 3 Abs. 1 ArchG NW“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 erster Halbsatz ArchG NW“ ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ein Bewerber, der den Nachweis seiner besonderen Auszeichnung auf dem Gebiet der Architektur durch Gutachten des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ArchG NW) erbringen will, reicht seinen Antrag unter Beifügung der in § 3 Abs. 1 genannten Unterlagen bei dem Eintragungsausschuß ein. Liegen die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen vor, so leitet der Eintragungsausschuß den Antrag mit allen Unterlagen der Geschäftsstelle des Sachverständigenausschusses zu.

(2) Bei Bewerbern, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften den Nachweis ihrer besonderen Auszeichnung auf dem Gebiet der Architektur durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates führen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ArchG NW), bedarf es der Einholung eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses nicht.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in der Klammer die Wörter „§ 6 Abs. 1 ArchG NW“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) ArchG NW“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in der Klammer die Wörter „§ 6 Abs. 2 ArchG NW“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) ArchG NW“ ersetzt.

6. Es wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Bescheinigungen

(1) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ArchG NW sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Gesamthochschule, daß die Studiendauer des Antragstellers auf dem Gebiet der Architektur weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,
2. zum Nachweis einer vierjährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur eigene Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15), geändert durch die Richtlinie

85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und die Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71), – RL 85/384/EWG –, genannten Kenntnisse darstellen (Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 RL 85/384 EWG).

(2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 ArchG NW sind beizufügen:

1. das Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde,
2. Pläne, die der Antragsteller während einer mindestens sechsjährigen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ erstellt und ausgeführt hat (Artikel 13 RL 85/384 EWG).

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Tätigkeiten können auch durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachgewiesen werden.“

7. In § 8 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 Absätze 3 und 4.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Sachverständigenausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens sieben Lehrer an einer deutschen Hochschule sein sollen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Verfahren

Zum Nachweis der Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ArchG NW) kann der Sachverständigenausschuß dem Bewerber aufgeben, schriftliche Unterlagen und Nachweise über die bisher von ihm geleistete praktische Tätigkeit vorzulegen. Hierzu kann er Pläne und Entwürfe verlangen und dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Leistungen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Architektur vor dem Sachverständigenausschuß darzulegen. Er muß dem Bewerber diese Gelegenheit geben, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Bewerber dies beantragt.“

10. § 15 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1989

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1989 S. 190.

34

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 14. März 1989

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl.

I S. 2326), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 117), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird

- a) in Satz 2 die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt,
- b) Satz 3 wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:
„c) für jede Vorpfindungsbenachrichtigung,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben d) und e).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 191.

7125

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 17. März 1989

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1988 (GV. NW. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte
„§§ 9 a und 9 b der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV)“ gestrichen und durch die Worte
„§§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV)“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

	AW
„festen Brennstoffen	90,0
zuzüglich	
a) für handbeschickte Feuerungsanlagen mit oberem Abbrand bei Verwendung fester Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 1. BImSchV	2,0
b) für die Feststellung des Kohlenmonoxidgehalts nach § 6 Abs. 1 1. BImSchV	7,0“
3. In § 6 Abs. 2 wird „§ 9 b“ gestrichen und durch die Worte
„§§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1989

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1989 S. 191.

Nachtrag Nr. 11

zur

Urkunde vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 12)

über die

**Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau
und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen**

Vom 20. März 1989

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit den Vertrag zwischen der Kreiswerke Heinsberg GmbH mit dem Sitz in Geilenkirchen und der Touristenbahnen im Rheinland GmbH mit dem Sitz in Gangelt vom 29. Oktober/3. November 1988 über die Überlassung des Betriebes auf der schmalspurigen Eisenbahnstrecke zwischen Gillrath (Stadt Geilenkirchen) und Langbroich-Schierwaldenrath (Gemeinde Gangelt)

bis zum 31. Dezember 2018.

Düsseldorf, den 20. März 1989

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hilker

- GV. NW. 1989 S. 192.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359